

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1953

Nummer 40

Datum	Inhalt	Seite
30. 8. 53	Gesetz zur Verlängerung des Dienstordnungsgesetzes (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —	293
1. 6. 53	Zweite Verordnung zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung	293
19. 6. 53	Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	293
17. 6. 53	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	294

Gesetz zur Verlängerung des Dienstordnungsgesetzes (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 — Vom 30. Juni 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Dienstordnungsgesetz (DOG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950, 19. Juni 1951, 24. Juni 1952 (GV. NW. 1950 S. 52, 1951 S. 71 und 1952 S. 121) wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1953.

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 293.

Zweite Verordnung zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung. Vom 1. Juni 1953.

Gem. Art. V und VII des Gesetzes über die Errichtung eines Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung und die Änderung der Justizausbildungsordnung i. d. Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949 S. 21 ff.) vom 28. April 1950 (GV. NW. 1950 S. 77 ff.) wird verordnet:

Art. I

In § 34 Abs. 4 JAO treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

1. In Buchst. e ist zu streichen: „(20 000 Einwohner)“.
2. Buchst. e wird Buchst. f,
3. Buchst. f wird Buchst. e,
4. in Buchst. f (neu) sind am Ende folgende Sätze anzufügen:

„Der Referendar kann auch der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zur Ausbildung überwiesen werden. In diesem Falle ist die Ausbildung in der allgemeinen und inneren Verwaltung entsprechend zu kürzen.“

5. In Buchst. g ist am Ende folgender Satz anzufügen:

„Der Referendar kann auch einer anderen Stelle überwiesen werden, wenn dies seiner Ausbildung in der Verwaltung förderlich ist.“

Art. II

In § 34 Abs. 5 sind vor dem letzten Satz folgende Sätze einzufügen.

„Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, die Dauer der Ausbildung bei dem Landgericht (Strafkammer) (Abs. 4d) auf 4 Monate zu verlängern. In diesem Falle ist die Ausbildung bei dem Oberlandesgericht (Abs. 4i) auf 5 Monate zu kürzen.“

Düsseldorf, den 1. Juni 1953.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1953 S. 293.

Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 35) hat der Verfassungsgerichtshof die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit nicht im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof und in dieser Geschäftsordnung Besonderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die für das Verfahren erster Instanz der Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Zu ihrer Ergänzung sind die allgemeinen Regeln des deutschen Verfahrensrechts heranzuziehen, die in erster Linie aus der Zivilprozeßordnung und in den Fällen des § 13 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof aus der Strafprozeßordnung zu schöpfen sind.

§ 2

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief geladen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und bei Ladung der Vertreter von Frist und Form abweichen.

§ 3

- (1) Ist ein Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle einer der anderen Vertreter, und zwar in der Reihenfolge des Alphabets, von Fall zu Fall einander folgend, nach einer von der Geschäftsstelle zu führenden Liste.
- (2) Ist der Verfassungsgerichtshof nicht beschlußfähig, weil ein Vertreter trotz Ladung nicht erschienen ist, so tritt in Abweichung von der Regel der Stellvertreter des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten als Vertreter ein.

§ 4

Die Schriftsätze sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, dem Verfassungsgerichtshof in achtfacher Ausfertigung einzureichen. Außerdem ist für alle Beteiligten und ihre Bevollmächtigten eine Ausfertigung einzureichen.

§ 5

- (1) Nach Eingang jeder neuen Sache wird ein Berichtserstatter und ein Mitberichterstatter in der Reihenfolge des Alphabets, von Fall zu Fall einander folgend, nach einer von der Geschäftsstelle zu führenden Liste bestellt. Jedes Mitglied wird abwechselnd Berichtserstatter und Mitberichterstatter. An Stelle eines behinderten ordentlichen Mitgliedes tritt dessen Vertreter. Die Berichtserstatter fertigen ein begründetes Gutachten und Gegengutachten in je acht Stücken.
- (2) In Beschlusssachen ist die Bestellung eines Berichtserstatters und Mitberichtserstatters nicht erforderlich.

§ 6

- (1) Über die Stellung eines Antrages des Verfassungsgerichtshofs an den Landtag gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof beschließt der Verfassungsgerichtshof, wenn ein Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe die Beschlußfassung verlangt.
- (2) Das zu entlassende oder vom Amt zu entbindende Mitglied nimmt an der Beschlußfassung über den Antrag nicht teil.

§ 7

- (1) Der Präsident veranlaßt die im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Veröffentlichungen (§§ 11 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 33).
- (2) Der Verfassungsgerichtshof beschließt, ob und wie im übrigen eine Entscheidung zu veröffentlichen ist.

§ 8

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden

den wie ein Zivilprozeß, in den Fällen des § 13 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof wie ein Strafprozeß. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivil- beziehungsweise Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Verfassungsgerichtshof kann die Einführung einer Amtstracht für die öffentlichen Sitzungen beschließen.

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster (Westf.), den 19. Juni 1953.

Dr. van Husen	Dr. Wiefels	Baerns
Dr. Schwens	Wichmann	Busse Erhart

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Münster (Westf.), den 19. Juni 1953.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

Dr. van Husen

— GV. NW. 1953 S. 293.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1953 S. 199 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechtes zu Gunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg G.m.b.H. in Herford i. W. für den

1. Bau und Betrieb einer 110-kV-Freileitung von Oettinghausen nach Herford an Stelle und im Zuge der zur Zeit vorhandenen 25 kV-Leitung.
2. Bau und Betrieb eines 110/25 kV-Umspannwerkes im Norden der Stadt Herford bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.